Landgericht Frankfurt am Main Aktenzeichen: 2-26 O 79/23

Verkündet am: 01.07.2024

Urkundahaamtar(in) dar Casabäftastalla

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln Geschäftszeichen:

gegen

Meta Platforms Ireland Limited (zuvor: Facebook Ireland Ltd.), Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland, gesetzlich vertreten durch die Mitglieder des Board of Directors,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt am Main

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 26. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 03.06.2024 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger immateriellen Schadenersatz in Höhe von EUR 500,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.8.2023 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle künftigen Schäden zu ersetzen, die ihm durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckende Ordnungshaft, oder an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerseite, namentlich FacebookID, Familiennamen, Telefonnummer, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen die Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 500,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs Sicherheit i.H.v. 500,00 € und im Übrigen Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 2.200 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Beklagten betriebenen Plattform Facebook.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt, wurden durch unbefugte Dritte personenbezogene Daten (insbesondere Name, Geschlecht und Nutzer-ID) aus dem Datenbestand von Facebook durch sog. "web-scrapping" ausgelesen. Anfang April 2021 wurden die auf diese Weise erlangte Datensätze im Internet zum Download eingestellt, darunter auch der Datensatz des Klägers.

Der Kläger wandte sich mit vorgerichtlichem rechtsanwaltlichem Schreiben vom an die Beklagte und forderte sie zur Zahlung von EUR 1000,00 Schmerzensgeld auf. Dies wies die Beklagte zurück, nahm auf den "Scraping Vorfall" Bezug und teilte die ausgelesenen Daten mit.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSG-VO i.H.v. zumindest 1.000 € zu, da seine Daten – so behauptet er – aus den in der Klageschrift näher dargelegten Gründen nicht genügend geschützt worden seien.

Er beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, an ihn immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1000 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz;
- festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle künftigen Schäden zu ersetzen, die ihm durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden;

- 3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckende Ordnungshaft, oder an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen,
 - a) personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,
 - b) die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Information darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf "privat" noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hier für die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird:
- 4. die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche durch die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig, weil die Klageanträge teilweise zu unbestimmt seien und das Feststellungsinteresse fehle. Verstöße gegen die DSG-VO seien ihr nicht anzulasten, da weder eine unbefugte Offenlegung von Daten noch ein unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten stattgefunden habe, denn die abgerufenen Daten stellten entweder zwingend öffentliche Nutzerinformationen darstellten oder seien bei der jeweiligen Zielgruppenauswahl des Klägers öffentlich

einsehbar gewesen. Hinsichtlich der technischen Schutzanforderungen behauptet sie, diese habe sie eingehalten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das hiesige Gericht ist gemäß Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSG-VO international, gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich und gemäß §39 ZPO sachlich zuständig. Die Beklagte hat am 3.6. 2024 zur Sache verhandelt und sich rügelos eingelassen,

Die Klageanträge sind auch hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und das Feststellungsinteresse für den Klageantrag zu Ziffer 2.) liegt vor (§ 256 ZPO). Ausreichend ist insoweit, dass auch zukünftige Schäden, etwa Vermögensschäden, sollten Dritte mit den erlangten Daten missbräuchlich umgehen, möglich erscheinen.

Der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € (Art. 82 Abs. 1 DSG-VO).

Die Beklagte hat gegen Art. 32 Abs. 1 DSG-VO verstoßen, denn sie ist unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen dazu verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Da im vorliegenden Fall, nach dem eigenen Vortrag der Beklagten, das Risiko unbefugten Zugangs zu personenbezogenen Daten durch Scraping-Aktionen, da es sich um "gängige" Techniken unbefugter Dritter zur Datenabgreifung handelt, vergleichsweise hoch war und aus den gewonnen Datensätzen durchaus erhebliche Risiken für Betroffene resultieren können, da sie für Identitätsbetrug, Phishing-Attacken oder sonstige vermögensgefährdende rechtswidrige

Handlungen verwendet werden können, mussten die organisatorischen Verhinderungsmaßnahmen relativ stark ausgeprägt sein (vgl. VG Mainz, Urteil v. 17.12.2020 – 1 K 778/19.MZ). Diesen Anforderungen ist die Beklagte nicht hinreichend nachgekommen. Die Klägerin hat auf S. 21 f. der Klageschrift verschiedene technische Möglichkeiten (z.B. Sicherheitscaptchas) substantiiert dargetan, durch die das Abgreifen der Daten hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Die Beklagte traf daher eine sekundäre Darlegungslast, zu den von ihr getroffenen Schutzmaßnahmen substantiiert vorzutragen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 31.03.2021 – 9 U 34/21). Der hierzu getätigte Sachvortrag der Beklagten auf S.32 ff. der Klagerwiderung vermag jedoch nicht zu belegen, dass hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung des unbefugten Zugriffs Dritter auf Daten getroffen wurden, so dass die entsprechende Behauptung der Klägerseite gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. Insbesondere fehlt es an einem Vortrag der Beklagten, weshalb es trotz der von ihr angeblich implementierten Mechanismen zu dem streitgegenständlichen Scraping-Vorfall gekommen konnte. Hiermit hätte sich die Beklagte jedoch konkret auseinandersetzen müssen und anhand der seinerzeit vorhandenen und von ihr eingesetzten Techniken darlegen müssen, inwieweit diese umgangen werden konnten bzw. womöglich umgangen worden sind und aus welchen Gründen sie dies nicht hat voraussehen und verhindern können. Ohne eine solchen Vortrag bleibt die Behauptung, man habe alle technisch erforderlichen Maßnahmen ergriffen, substanzlos. Es mag zutreffen, dass ein Scraping-Vorgang nicht schlechterdings zu vermeiden ist. Dies entbindet die Beklagte jedoch nicht von einem solchen Vortrag. Sie hätte gleichwohl die technisch realisierbaren, zumutbaren und von ihr ergriffenen Möglichkeiten aufzeigen und darlegen müssen, dass diese nicht in der Lage waren den hiesigen Vorfall zu verhindern. Diese Verletzung von Art. 32 DSGVO ist vom Schutzbereich des Art. 82 DSG-VO auch umfasst und kann die Schadensersatzpflicht auslösen (Jandt in: Kühling/Buchner, Art. 32, Rn. 40a m.w.N.).

Aus obigem folgt auch eine Verletzung der Meldepflicht aus Art. 33 DSG-VO. Denn hiernach hat der Verantwortliche, mithin die Beklagte, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Eine Meldung in diesem Zeitraum hat die Beklagte unstreitig nicht veranlasst. Da diese Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wie bereits ausgeführt zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten des Klägers führt, war diese Meldung auch nicht ausnahmsweise entbehrlich. Auch dies führt zu einer Haftung nach Art. 82 DSG-VO (Kühling/Büchner/Jandt, Art. 33 DSG-VO, Rn. 27; vgl. OLG Frankfurt am Main, GRUR 2022, S. 1252).

Aus den gleichen Gründen hätte die Beklagte auch den Kläger darüber informieren müssen, dass seien Daten ausgelesen wurden und indem sie dem nicht nachgekommen ist, hat sie

gegen Art. 34 Abs. 1 DSG-VO verstoßen, zumal auch kein Ausschlussgrund nach Art. 34 Abs. 3 DSG-VO vorliegt.

Der Beklagten gelingt auch nicht die Entlastung gem. Art. 82 Abs. 3 DSG-VO. Erforderlich wäre der Nachweis, dass sie sämtliche Sorgfaltsanforderungen erfüllt hat und ihr nicht die geringste Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (vgl. Kühling/Buchner/Bergt, Art. 82 DSG-VO, Rn. 54 m.w.N.). Nutzen Dritte, was nach dem eigenen Vortrag der Beklagten der Fall ist, bereits erkannte oder erkennbare Angriffswege, um auf Daten zuzugreifen, kann die Nichtverantwortlichkeit regelmäßig nicht nachgewiesen werden (Paal/Pauly/Frenzel, Art. 82 DSG-VO, Rn. 15). Außergewöhnliche Kausalverläufe oder ein Fall höherer Gewalt sind weder ersichtlich, noch wurden diese vorgetragen. Im Übrigen ergibt sich auch aus obigem, dass es an einem substantiierten Vortrag der Beklagten dazu fehlt, dass ihr nicht die geringste Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Durch die unbefugte Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten hat der Kläger einen ersatzfähigen Schaden erlitten. Zwar ist ein bloßer Verstoß gegen die DSG-VO nicht ausreichend, um einen Schadenersatzanspruch gem. Art. 82 Abs. 1 DSG-VO zu begründen (EuGH in C-300/21). Der Kläger ist jedoch konkret und individuell geschädigt worden, denn seine persönlichen Daten sind infolge des Verstoßes tatsächlich an unbefugte Personen abgeflossen und in einem öffentlichen Forum ins Internet gestellt worden. Dieser Schaden durch Datenverlust an unbefugte Dritte ist auch erheblich genug für die Zuerkennung eines Schadenersatzanspruchs. Denn der Ersatz eines immateriellen Schadens ist nicht davon abhängig, dass eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle erreicht ist (EuGH aaO.).

Bei der Gesamtwürdigung ist zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Datenschutzverstöße vorliegen, nämlich einerseits der unzureichende Schutz im Vorfeld des Datenabflusses und andererseits die fehlende Information im Anschluss daran. Dies rechtfertigt einen Betrag von 500 €.

Der Kläger kann von der Beklagten auch die Feststellung der Ersatzpflicht für mögliche künftige Schäden verlangen. Die für eine solche Feststellung erforderliche Möglichkeit künftiger Schäden, liegt, wie beschrieben, hier vor. Insbesondere sind künftige materielle Schäden nicht schlechterdings ausgeschlossen, sollte es in Zukunft zu einer vermögensgefährdenden oder – schädigenden Nutzung der gewonnenen Daten kommen.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 6 DSGVO Anspruch auf Unterlassung im Hinblick auf die fehlende Vorhaltung unzureichender technischer Maßnahmen, mithin im Hinblick auf den Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO. Es ist aus obigen Gründen zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers gekommen. Die Datenverarbeitung erfolgte entgegen den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 DSGVO, denn ohne technisch ausreichende Schutzmaßnahmen, erfolgte die Datenverarbeitung rechtswidrig. Der Kläger kann vor diesem Hintergrund grundsätzlich verlangen, dass dies in Zukunft unterlassen wird. Die Wiederholungsgefahr wird vermutet.

Die Klage war allerdings unbegründet im Hinblick auf einen Unterlassungsanspruch, der gerichtet ist auf ein Unterlassen der Datenverarbeitung ohne Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO. Zwar lag ein solcher Verstoß, wie ausgeführt, vor. Es fehlt allerdings an einer noch bestehenden Wiederholungsgefahr, die Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch wäre. Zwar indiziert die Erstbegehung grundsätzlich die Gefahr von Wiederholungen; im hiesigen Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das der Beklagten konkret vorzuwerfende Versäumnis der nicht ausreichenden Information des Klägers über die Datenverarbeitung im Hinblick auf die Verwendung seiner Mobilnummer im Rahmen des Kontaktimporttools bei verständiger Würdigung des Sachverhalts nicht wiederholen dürfte. Der Kläger ist, wie seine Klage zeigt, mittlerweile hinreichend über diese Vorgänge informiert und aufgeklärt und kann seine persönlichen Datenschutzeinstellungen bei der Nutzung der Facebook-Plattform entsprechend anpassen. Eine ähnlich gelagerte zukünftige Konstellation, die eine unzureichend informierte Datenverarbeitung über die Nutzung des Kontaktimporttools befürchten lassen würde, ist nicht ersichtlich.

Die Klage ist ferner hinsichtlich des geltend gemachten Auskunftsanspruchs gemäß Art. 15 DSGVO unbegründet, da dieser Anspruch durch die Beklagte bereits erfüllt worden ist (§ 362 Abs. 1 BGB). Die Beklagte hat bereits mit Ihrem Schreiben vom 23.8.2021 die erforderlichen Auskünfte erteilt. Insbesondere wurde dem Kläger hier mitgeteilt, welche Daten betroffen sind und auf welche Weise es zu deren Abgriff durch unbekannte Dritte gekommen ist.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§286, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert war auf 2.200 € (1.000 € Antrag zu 1) + 100 € Antrag zu 2) + 2 x 500 € Antrag zu 3 a + b + 100 € Antrag zu 4) festzusetzen.